

# **Satzung des Vereins „Menschen ohne bezahlte Beschäftigung – Hilfe und Selbsthilfe“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „Menschen ohne bezahlte Beschäftigung – Hilfe und Selbsthilfe“, nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Menschen ohne bezahlte Beschäftigung – Hilfe und Selbsthilfe e.V.“
2. Die Abkürzung des Vereins lautet nach Eintragung in das Vereinsregister „MobB e.V.“
3. Sitz des Vereines ist Jena.
4. Gerichtsstand für den Verein ist Jena.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein setzt sich entsprechend § 53, Pkt. 2 das Ziel, Menschen durch mildtätiges Handeln zu helfen, die ausschließlich und unmittelbar hilfebedürftig auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage sind und sie zur Selbsthilfe zu befähigen.
2. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
  - a. Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Unterstützung bei Behördengängen, Erarbeitung von Informationsmaterial und Organisation von Weiterbildung, Gesprächsangebote und Vermittlung von Kontakten
  - b. den Betrieb einer Koordinationsstelle zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen ohne bezahlte Beschäftigung, insbesondere die Unterstützung Jenaer Kultureinrichtungen durch das bürgerschaftliche Engagement der Vereinsmitglieder und Beauftragten
  - c. den Betrieb eines soziokulturellen Zentrums in den Vereinsräumen, in dem kulturelle und soziale Projekte umgesetzt werden.
3. Die Mittel für die Verwirklichung der Vereinsziele kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie ESF- oder kommunal geförderten Projekten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; davon ausgenommen sind Entgeltzahlungen, soweit diese Personen zugleich Beschäftigte des Vereins sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, soweit sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein „MobB e.V.“ ist ausgeschlossen bei Personen,
  - a. deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen steht oder

- b. die antidemokratische, antisemitische, rassistische, nationalistische oder faschistische Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer solchen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören.
3. Die Aufnahme zur Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Bei Antragsablehnung und Aufrechterhaltung des Aufnahmeantrags entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, aktiv zu unterstützen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits geleistete Mitgliedsbeiträge.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats beim Vorstand zu erklären ist,
  - b. durch Ausschluss,
  - c. durch Tod (bei natürlichen Personen),
  - d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).
  - e. durch Erlöschen, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag entstanden ist, ohne einen förmlichen Beschluss.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedschaften bei satzungswidrigem Verhalten ruhend zu stellen, über einen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Antrag ist zu begründen.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung erneut entscheidet; bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beiträge**

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Es sind zu wählen:
    - der 1. Vorstand
    - der 2. Vorstand
    - der 3. Vorstand.
  - b. Wahl des Kassenprüfers und Festlegung der Anzahl der Kassenprüfungen pro Jahr.
  - c. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
  - f. Beschluss über die Beitragsordnung
  - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt oder im Laufe einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dies ist nur zulässig wenn Wahlen, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung Gegenstand sind. Ausschlussverfahren sind nicht öffentlich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt einer zu wählenden Versammlungsleitung. Wird keine Versammlungsleitung bestimmt, übernimmt der Vorstand die Versammlungsleitung.
8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform einzureichen. Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer Behandlung nicht widersprechen.
9. Anträge zu Wahlen, Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung sind in Schriftform spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Die elektronische Form ist für diese Anträge ausgeschlossen.
10. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
12. In dringenden Fällen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kann der Vorstand einen Beschluss der Mitglieder durch schriftliche Abstimmung – positive Rückantwort an den Vorstand – herbeiführen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
13. Die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Angenommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jeweils in einem gesonderten Schriftstück festzuhalten, das eine Bezeichnung folgender Art trägt: „MobB – JJ – M – lfd. Nr.“ (JJ = letzte 2 Ziffern der Jahreszahl, M = Beschluss der Mitgliederversammlung, lfd. Nr. = laufende Nummer 3-stellig; z. B.: „MobB – 05 – M -001“ für den 1. Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahr 2005), weiterhin das Datum, an dem der Beschluss abgestimmt wurde und Angabe über die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Anzahl der Zustimmungen, Ablehnungen und der Stimmenthaltungen. Im Protokoll ist von der/dem Protokollanten/in und dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Abschrift des Protokolls und der Beschlüsse.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter/innen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Insgesamt muss die Anzahl der Vorstandsmitglieder ungerade sein.
3. Der Vorstand hat ohne die ausdrückliche Zustimmung der Mitgliederversammlung nur die Möglichkeit, über das aktuelle Barvermögen des Vereins zu verfügen.
4. Kein Vorstandsmitglied ist berechtigt, Verträge mit durch ihn repräsentierten Unternehmen abzuschließen oder dafür abzustimmen. In diesem Fall ist die Entscheidung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu treffen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung ein. Beschlussvorlagen werden in der Einladung begründet.
9. Der Vorstand berichtet über die erforderlichen und erfolgten Eintragungen bei dem Registerbericht und über die Ergebnisse der Steuererklärung.

## **§10 Gesetzliche Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gesetzlich durch den Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter oder durch beide Stellvertreter vertreten.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des Vorsitzenden.

## **§12 Das Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Ein den Vereinszweck verändernder Beschluss ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Er bedarf darüber hinaus der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mehr als 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte die 1. Versammlung nicht beschlussfähig sein, muss vom Vorstand eine 2. Versammlung einberufen werden, in der 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Beschlussfassung notwendig sind. Zwischen den beiden Versammlungen müssen mindestens 4 Wochen liegen.
2. Die Einzelheiten der Auflösung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind alle Verbindlichkeiten des Vereins sicherzustellen und zu begleichen. Ein evtl. bestehendes Restvermögen, soweit es nicht rückzahlungspflichtige Fördermittel sind, fällt zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine in Jena. Dies ist vor dem Auflösungsbeschluss zu klären und mit dem Auflösungsbeschluss zu beschließen.
4. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§15 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## **§16 Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2007 beschlossen.

MobB e.V.  
Aktuelle Satzung / Stand Juli 2016